



Statuten

Version 2006



Art. 1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Der Fussballclub Birsfelden wurde im Jahre 1920 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Birsfelden. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports und die Erhaltung von freundschaftlichen Beziehungen und gegenseitiger Achtung.

Seine Vereinsfarben sind blau/weiss.

1.2 Der FC Birsfelden ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3 Der FC Birsfelden ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Der FC Birsfelden führt eine Juniorenabteilung.

1.5 Beim FC Birsfelden ist jede Frau und jeder Mann gleichgestellt, und wird in den Vereinsstatuten als "Mitglied" bezeichnet.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt und die Weisungen beachtet. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

2.2 Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Junioren
- d) Aktivmitgliedern
- e) Senioren/Veteranen
- f) Schiedsrichtern
- g) Passivmitgliedern
- h) Supportern

2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.4 Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt (ab Beginn der Stimmberechtigung im Verein gerechnet):
- nach insgesamt 10 Jahren Vorstandstätigkeit
- nach insgesamt 25 Jahren Aktiv-/Passivmitgliedschaft

Weitere Ernennungen zu Freimitgliedern (z.B. von verdienten Funktionären, nach mindestens 15 Jahren) können auf Antrag des Vereinsvorstandes vorgenommen werden. Die Ernennung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich

vorzulegen. Der Übertritt vom Junior zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

- 3.4.1 Austrittsgesuchen von Aktivmitgliedern (sowie Junioren, welche aktiv spielberechtigt sind) können nur per 31. Dezember oder auf Ende der Saison schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf Ende der laufenden Saison stattgegeben werden.
- 3.4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.6 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Abteilungen/Ressorts/Kommissionen

Art. 5 Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.
- 5.1.3 Jede gemäss Art. 5.1.5. einberufene ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5.1.4 Die Anwesenheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung wird von Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren / Veteranen, sowie für Junioren nach vollendetem 18. Lebensjahr erwartet.
- 5.1.5 Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich und begründet einzureichen. (Statutenänderung gem. Art. 12.3).
- 5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt hernach die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.
- 5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte ordentliche oder ausser. Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der schriftlich abgefassten Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Sportchefs
 - des Leiters Abteilung Junioren
 - allfälliger weiterer Ressorts / Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - e) Wahl des Tagespräsidenten
 - f) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des Vereinskassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
 - der Revisoren und Suppleanten
 - g) Ehrungen
 - h) Statutenänderungen
 - i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
 - k) Genehmigung des Budgets
 - l) Anträge
 - m) Verschiedenes
- 5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Vereinssekretär
 - Vereinskassier
 - Leiter Abteilung Spielbetrieb
 - Sportchef
 - Leiter Abteilung Junioren
 - Leiter Ressort Kinderfussball
 - Leiter Abteilung Marketing/Sponsoring
 - weitere Mitglieder nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vereinspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
Der Vereinspräsident, der Vizepräsident, der Vereinssekretär, der Vereinskassier und der Sportchef je unter sich zu Zweien, oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 7 Die Abteilung Spielbetrieb

- 7.1 Der Abteilung Spielbetrieb gehören an:
- Leiter Abteilung Spielbetrieb
 - Sportchef
 - Leiter Abteilung Junioren
 - Leiter Ressort Kinderfussball
 - weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Abteilung Spielbetrieb.

- 7.2 Die Abteilung Spielbetrieb organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Sportchefs, die Funktionäre für den Spielbetrieb zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Abteilung Spielbetrieb allein zuständig.
- 7.4 Die Abteilung Spielbetrieb hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Art. 8 Die Abteilung Junioren

- 8.1 Die Abteilung Junioren besteht aus:
- Leiter Abteilung Junioren
 - Leiter Ressort Kinderfussball
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident und der Sportchef haben Sitz und Stimme in der Abteilung Junioren.

- 8.2 Die Abteilung Junioren organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Abteilung Junioren.
- 8.3 Es liegt in der Kompetenz des Leiters Abteilung Junioren, die Funktionäre der Abteilung Junioren zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Abteilung Junioren allein zuständig.

Art. 9 Die Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

- 9.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der bisherige 2. Revisor wird 1. Revisor. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 9.4 Als 1. und 2. Rechnungsrevisor sowie als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 10 Finanzen

- 10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft etc.
- 10.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/ Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 10.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 10.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 10.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 10.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Buchhaltung muss nach den allg. üblichen Grundsätzen erstellt werden. Sofern die Verbindlichkeiten des Vereins nicht mehr vollumfänglich durch das Vermögen gedeckt sind, hat der Vorstand innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 11 Verfahren bei Abstimmung und Wahlen

- 11.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 11.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.
- 11.3 Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.4 Alle volljährigen anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 12 Statutenänderungen

- 12.1 Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 12.2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 12.3 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 13.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV, bzw. der Gemeinde Birsfelden zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. September 2006 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Juli 1997 und treten sofort in Kraft.
- 14.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 18. Januar 2007 genehmigt.

FC Birsfelden

Vizepräsident
André Stein

Vereinssekretärin
Rita Hürner

Birsfelden, den 1. Oktober 2006